

Satzung

der Gemeinde Märkische Höhe über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung – StRS)

vom 14.05.2007

Aufgrund der §§ 5, 15, und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg(GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. I S.74,86) und des § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005 (GVBl. I S. 134), berichtigt durch Berichtigung vom 17.05.2005 (GVBl. I S. 197), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Höhe auf ihrer Sitzung am 09.05.2007 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Allgemeines

1) Die Gemeinde Märkische Höhe betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen und Landesstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten als öffentliche Einrichtung. Die Reinigung wird nach § 49 a Abs. 5 des BbgStrG auch auf Straßen mit angrenzenden bebauten Grundstücken ausgedehnt, die außerhalb der geschlossenen Ortslage liegen und im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführt sind.

Es besteht Anschluss- und Benutzungszwang, soweit die Reinigung nicht nach § 2 der Straßenreinigungssatzung den Grundstückseigentümern übertragen ist.

2) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen, Geh- und Radwege einschließlich der jeweils dazugehörenden Randstreifen zwischen Fahrbahn, Radweg, Gehweg oder Grundstücksgrenze. Randstreifen sind Nebenflächen zwischen Fahrbahn und Grundstücksgrenze insbesondere Straßenbegleitgrün sowie unbefestigte oder befestigte Flächen.

3) Die Pflicht zur Reinigung erstreckt sich auch auf selbständige Geh- und Radwege mit erkennbarer Abgrenzung von der Fahrbahn sowie auf Parkbuchten, Parkplätze, Parkstreifen, Haltebuchten und Sicherheitsstreifen.

Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO. Soweit in sonstigen Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt ein Streifen von jeweils 1,5 Meter Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg.

4) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.

§ 2**Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer**

1) Die Reinigung der im Straßenverzeichnis aufgeführten Fahrbahnen und Gehwege (Anlage 1-Spalte -Übertragung der Reinigungspflicht auf die Eigentümer der erschlossenen Grundstücke) wird in dem im § 4 festgelegten Umfang den Eigentümern der durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung jeweils bis zur Straßenmitte. Die Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer erstreckt sich auf alle an öffentliche Straßen grenzenden Grundstücksseiten bzw. -flächen. Soweit das Straßenverzeichnis keine Festlegungen trifft, verbleibt die Reinigungspflicht bei der Gemeinde. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Straßenumbenennungen haben keinen Einfluss auf die Reinigungspflicht.

2) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte.

Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt. Sollte auch keine tatsächliche Sachherrschaft über derartige Grundstücke ausgeübt werden, wird die Reinigung durch die Gemeinde ausgeübt.

3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Anderer durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde Märkische Höhe und mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3**Grundstücksbegriff**

1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das von der Straße erschlossene Buchgrundstück. Mehrere Buchgrundstücke desselben Eigentümers werden nur dann zusammengefasst, wenn die Grundstücke nur in ihrer Gesamtheit, nicht aber jeweils für sich gesehen wirtschaftlich nutzbar sind.

Erschlossen ist ein Grundstück, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zur Straße hat und dadurch schlechthin eine innerhalb der geschlossenen Ortslage übliche und sinnvolle Grundstücksnutzung ermöglicht wird. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2

1) Soweit die Reinigungspflicht im Straßenverzeichnis den Grundstückseigentümern übertragen ist, sind die Fahrbahnen und Gehwege einschließlich der Bankette regelmäßig zu reinigen. Die Reinigung beginnt in der ersten Kalenderwoche des jeweiligen Kalenderjahres. Hierzu gehört auch das Entfernen von Unkraut, Laub und Unrat. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Witterungsbedingte Verunreinigungen (wie Schlamm, Astbruch u.ä.), die zu Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung führen können, sind unverzüglich aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu beseitigen. Der anfallende Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen und auf Kosten der Grundstückseigentümer zu entsorgen. Anfallendes Laub (nur aus dem Straßenraum) kann zu von der Gemeinde ausgewiesenen Plätzen gebracht werden. Die Termine und Plätze werden durch öffentliche Aushänge in den Bekanntmachungskästen von der Gemeinde benannt.

2) Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.

Die Gehwege sind in einer Breite von bis zu 1,5 Metern von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen. Als Streumittel sind abstumpfende Mittel einzusetzen. Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist grundsätzlich verboten; das gilt nicht:

a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen) in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,

b) an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben abzulagern. In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Eisglätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

3) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang für die Fahrgäste gewährleistet ist.

4) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies unmöglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

5) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 5 Ersatzvornahme

Kommt ein Reinigungsverpflichteter seiner Reinigung bzw. Winterwartungspflicht nicht in dem in den §§ 2 und 4 beschriebenen Umfang nach, kann die Gemeinde Märkische Höhe die Reinigung bzw. Winterwartung auf seine Kosten (Ersatzvornahme) durchführen bzw. durchführen lassen.

§ 6 Ordnungswidrigkeit

1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 4 Abs. 1 die Fahrbahnen und Gehwege einschließlich der Bankette nicht regelmäßig reinigt (wenn nach 3 maliger Kontrolle nicht gereinigt wurde);
- entgegen § 4 Abs. 1 Unkraut, Laub und Unrat nicht beseitigt;
- entgegen § 4 Abs. 1 witterungsbedingte Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt;
- entgegen § 4 Abs. 1 Kehrriecht und sonstigen Unrat nach Beendigung der Reinigung nicht aus dem öffentlichen Verkehrsraum entfernt;
- entgegen § 4 Abs. 2 die Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den zu reinigenden Fahrbahnen bei Schnee und Eisglätte nicht bestreut und beräumt;
- entgegen § 4 Abs. 2 die Gehwege nicht von bis zu 1,50 Meter von Schnee freihält und bei Schnee- und Eisglätte streut;
- entgegen § 4 Abs. 2 keine abstumpfenden Streumittel mit Ausnahme der Buchstaben a) und b) des § 4 Abs. 2 einsetzt;
- entgegen § 4 Abs. 2 Baumscheiben oder begrünte Flächen mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut;
- entgegen § 4 Abs. 2 in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallenen Schnee und Eisglätte nicht unverzüglich beseitigt und abstumpft;
- entgegen § 4 Abs. 2 nach 20.00 Uhr gefallenen Schnee werktags nicht bis 7.00 Uhr und sonn- und feiertags nicht bis 9.00 Uhr des folgenden Tages beseitigt;
- entgegen § 4 Abs. 3 Gehwege an Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse nicht so von Schnee befreit und abstumpft, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang für Fahrgäste gewährleistet ist;
- entgegen § 4 Abs. 4 Schnee auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder auf dem Fahrbahnrand so ablagert, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch mehr als vermeidbar gefährdet oder behindert wird;
- entgegen § 4 Abs. 4 Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten nicht von Schnee und Eis frei hält;
- entgegen § 4 Abs. 4 Schnee und Eis von seinem Grundstück auf Fahrbahnen und Gehwegen ablagert.

2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

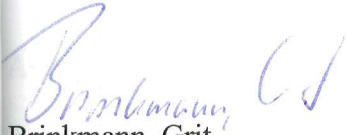
3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist der Amtsdirektor.

§ 7

In-Kraft-treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen von Batzlow (beschlossen am 14.10.1993), Reichenberg (beschlossen am 01.12.1993) und Ringenwalde (beschlossen am 17.02.1994) über die Straßenreinigung außer Kraft.

Neuhardenberg, den 14.05.2007



Brinkmann, Grit

Amtsdirktorin

Anlage 1

Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Märkische Höhe
vom 14.05.2007

Straßen	Übertragung der Reinigungspflicht auf die Eigentümer der erschlossenen Grundstücke			
	Straßenreinigung			Winterdienst
	Fahrbahn	Randstreifen	Gehweg	Gehweg Fahrbahn
Alte Försterei	keine Reinigungspflicht weil Waldweg			
Am Wiesenhang	keine Reinigungspflicht- keine Wittmung			
Batzlower Dorfstraße	x	x	x	x
Batzlower Hauptstraße	x	x	x	x
Batzlower Mühlenweg	x	x	nicht vorhanden	
Buckower Straße	x	x	nicht vorhanden	
Hermersdorfer Straße	x	nicht vorhanden		
Julianenhof	x	x	nicht vorhanden	
Lindenallee 13-16,4F,22a	x	x	nicht vorhanden	
Lindenallee 6-12,17-19	x	x	x	x
Lindenweg	x	x	nicht vorhanden	
Mittelstraße	x	x	x	x
Mühlenweg	x	x	nicht vorhanden	
Reichenberger Hauptstraße	x	x	x	x
Ringewalder Dorfstraße	x	x	x	x
Ringstraße	keine Reinigung weil Feldweg			
Wirtschaftsweg	x	x	nicht vorhanden	